

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 18.** —

(No. 1629.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Juli 1835., über die Anwendung der Order vom 20sten April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militärpersonen.

Auf den Bericht des Militär-Justizdepartements vom 16ten Juli d. J. be-
stimme Ich, daß Meine Order vom 20sten April d. J. wegen Bestrafung der
Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und
welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht
und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Mil-
tairpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an
Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen
eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen eben so zu bestimmen ist, als
wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende
Umstände begangen worden wäre. Diese Verordnung ist durch die Gesetzesamm-
lung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justizdepartement.